

IGV Internationale Gesundheitsvorschriften der WHO

17. öffentliche Fraktionssitzung der DpL Juni 2025

Herbert Elkuch

Hauptzweck der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Der Hauptzweck der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) ist die Verhinderung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Krankheiten

Liechtenstein ist Vertragsstaat der IGV

- Liechtenstein ist IGV-Vertragsstaat, **kein WHO-Mitglied**.
- **Die IGV sind am 1. Juni 2024** im Konsens, ohne Abstimmung, **geändert worden**.
- Der Anwendungsbereich wurde **deutlich erweitert**.
- **Für die WHO mehr Möglichkeiten der Einflussnahme**
- Neue Vorgaben für: **Überwachung**
Kontrolle
Reaktion

Liechtenstein kann die Änderungen **ablehnen**

- Artikel 61 Ablehnung (IGV 2005)
- Notifiziert Liechtenstein seine Ablehnung einer Änderung innerhalb der vorgesehenen Frist, aktuell bis zum 19. Juli 2025, **dann treten die abgelehnten Änderungen für Liechtenstein nicht in Kraft, es bleibt wie es ist**

Liechtenstein kann **Vorbehalte** anbringen

- Artikel 62 Vorbehalte (IGV 2005)
- Liechtenstein kann Vorbehalte (Änderungen) zu den neuen Vorschriften anbringen.
- Vorbehalte müssen mit Ziel und Zweck der IGV vereinbar sein.
- Die Ablehnung eines Teils gilt als Vorbehalt.
- Die Frist für die Notifizierung der Ablehnungen und Vorbehalte läuft am 19. Juli 2025 ab.

Rücknahme notifizierter Ablehnung oder Vorbehalt

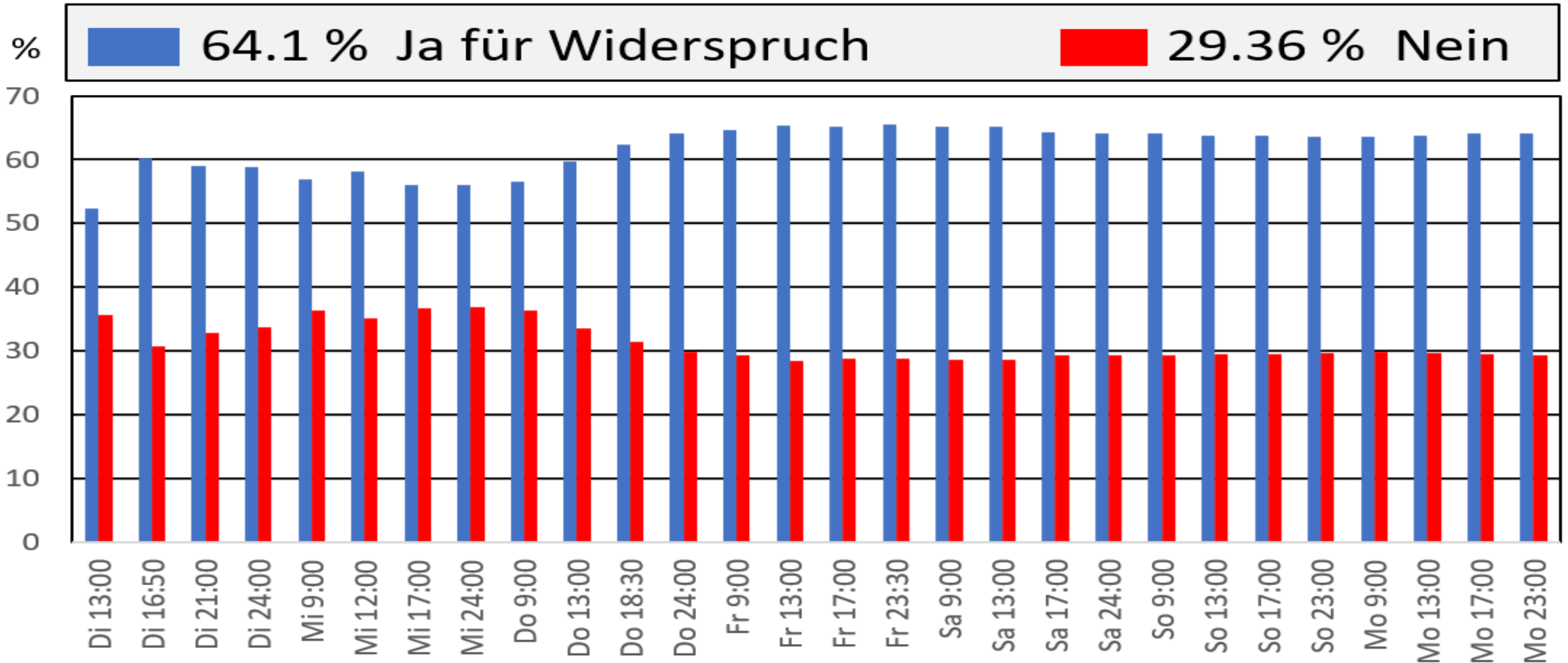
- Artikel 63 (IGV 2005) Rücknahme von Ablehnungen und Vorbehalten
- Liechtenstein kann eine Ablehnung oder einen Vorbehalt jederzeit durch Notifikation an den Generaldirektor zurücknehmen.
- Bei der Rücknahme einer Ablehnung kann ein Vorbehalt eingebracht werden.
- Eine Rücknahme wird mit dem Tag des Eingangs der Notifikation beim Generaldirektor wirksam.

Kündigung der IGV (nur Liechtenstein und Vatikan)

- Artikel 64 (IGV 2005) nicht Mitglieder der WHO
- **Liechtenstein** als Vertragspartei der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), **kann die IGV jederzeit** durch eine an den Generaldirektor zu richtende Notifikation, die sechs Monate nach ihrem Eingang bei ihm wirksam wird, **für sich kündigen**.
- Bei einer Kündigung der IGV müssen die Bestimmungen aus dem Zollvertrag von 1923 zwischen Liechtenstein und der Schweiz weiterhin eingehalten werden. Internationale Gesundheitsvorschriften, welche im Epidemiengesetz integriert sind, bleiben für Liechtenstein auch bei Widerspruch wirksam.

Vaterland-Umfrage: Volksmeinung ist eindeutig

Vaterlandumfrage vom 13.-19.5.2025 Ergebnis in %

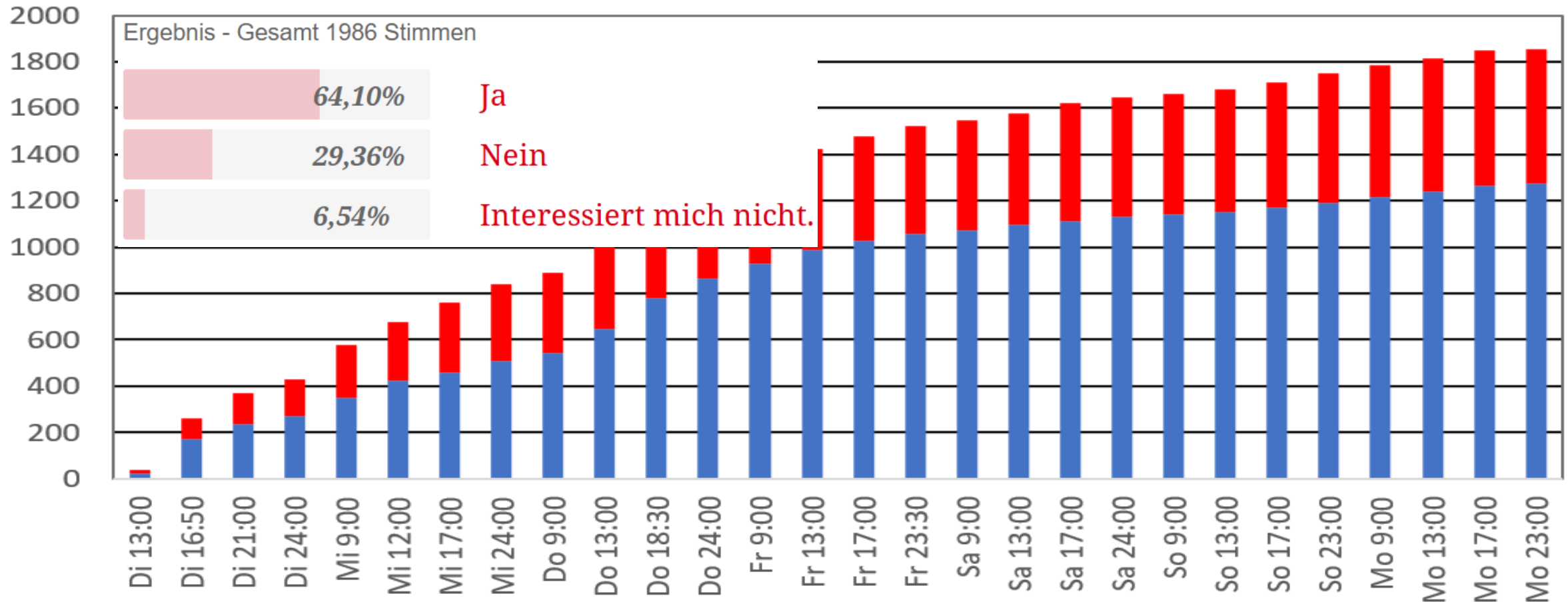


Vaterlandumfrage: Deutlicher Wink an den Landtag

Vaterlandumfrage 13.-19.5.2025: Anzahl Stimmen

1'273 Ja für Widerspruch

583 Nein



Der Landtag vertrat im Mai das Gegenteil

Aktuelle Abstimmung



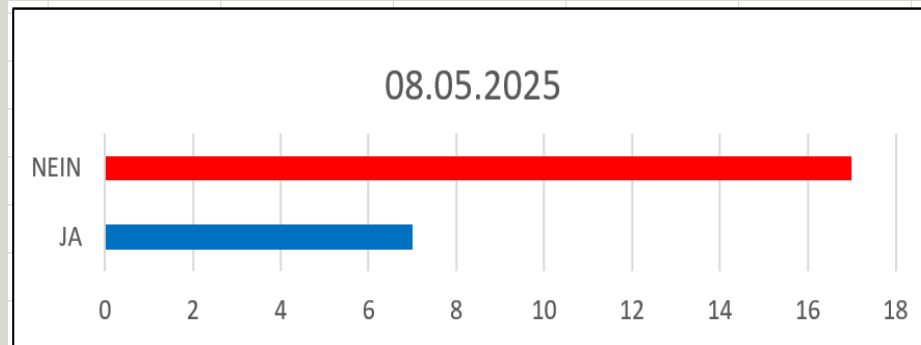
24



7



17



VU

Vaterländische Union

- ✗ Dagmar Bühler-Nigsch
- ✗ Tanja Cissé
- ✗ Dietmar Hasler
- ✗ Carmen Heeb-Kindle
- ✗ Manfred Kaufmann
- ✗ Stefan Öhri
- ✗ Roger Schädler
- ✗ Thomas Vogt
- ✗ Christoph Wenaweser
- ✗ Johannes Zimmermann

FBP
LIECHTENSTEIN

- ✓ Johannes Kaiser
- ✗ Sebastian Gassner
- ✗ Franziska Hoop
- ✗ Lino Nägele
- ✗ Bettina Petzold-Mähr
- ✗ Daniel Salzgeber
- ✗ Daniel Seger

DpL

- ✓ Erich Hasler
- ✓ Marion Kindle-Kühnis
- ✓ Thomas Rehak
- ✓ Simon Schächle
- ✓ Martin Seger
- ✓ Achim Vogt

**FREIE
LISTE**

- ✗ Sandra Fausch

Traktandum 10

Petition für den Widerspruch gegen die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom 11. April 2025, eingereicht von Uwe Fischer und René Bütler

■ **Kaufmann Manfred**
Vaterländische Union (VU)
Landtagspräsident

Der Landtag steht über der Regierung, wenn er will

- Für die Regierung gebe es **aktuell** keinen Grund, Widerspruch gegen die **Änderungen der IGV einzulegen**. **Nicht beschlossen**
- Die Regierung fühlt sich in ihrem Handeln gestärkt, weil der Landtag in seiner Sitzung im Mai keinen Widerspruch forderte
- **Das Traktandum IGV im Juni-Landtag ist nur eine Information**
- **Der Landtag könnte theoretisch ein Rückkommensantrag zur Petition traktandieren und dann nach Art. 50 der Geschäftsordnung eine geeignete Massnahme beschliessen**
- Ein Rückkommensantrag wurde beispielsweise am 21. August 2003 zur Aufhebung des vom Landtag beschlossenen Finanzbeschlusses vom 13. März 2003 gestellt (BuA 2003/64)

Völkerrechtliche bindende Vorschriften der WHO

Die IGV sind für Liechtenstein völkerrechtlich bindend

Die in den IGV festgelegten Verpflichtungen sind umzusetzen und zu befolgen.

Die IGV sind für Liechtenstein auch rechtlich bindend

Die Umsetzung der IGV hat durch nationale Gesetze und Verordnungen zu erfolgen.

Aussage der Regierung zu rechtlich verbindlich

- Die Anpassungen der IGV sind für Liechtenstein nicht rechtsändernd, nicht Gesetzesrecht ändernd
- Ja im Moment müssen keine Gesetze angepasst werden. Aber, bei Gesetzesänderungen und Erlass von Verordnungen können die IGV einen Einfluss haben.
- **Im Weiteren die Regierung:** Es handelt sich bei den IGV lediglich um Empfehlungen an die Vertragsstaaten die per Definition nicht rechtsverbindlich sind.

Nicht alles sind nur Empfehlungen - umzusetzen sind:

- Meldewege über Krankheitsausbrüche
- Verpflichtung zu 8 Kernkapazitäten auch in Überwachung und Reaktion
- Eine international koordinierte Reaktion auf gesundheitliche Notlagen internationaler Tragweite (PHEIC)

Zu den geänderten Internationalen Gesundheitsvorschriften



World Health
Organization

20, AVENUE APPIA – CH-1211 GENEVA 27 – SWITZERLAND – TEL CENTRAL +41 22 791 2111 – FAX CENTRAL +41 22 791 3111 – WWW.WHO.INT

Ref.: C.L.40.2024

Notification to States Parties of amendments to the International Health Regulations (2005)

The Director-General of the World Health Organization presents his compliments to States Parties to the International Health Regulations (2005) (hereinafter referred to as the “IHR”) and has the honour to refer to resolution WHA77.17 of 1 June 2024 through which the Seventy-seventh World Health Assembly adopted amendments to the IHR (hereinafter referred to as “2024 amendments”).

“recommendation” and “recommended” refer to temporary or standing recommendations issued under these Regulations;

“relevant health products” means those health products needed to respond to public health emergencies of international concern, including pandemic emergencies, which may include medicines, vaccines, diagnostics, medical devices, vector control products, personal protective equipment, decontamination products, assistive products, antidotes, cell- and gene-based therapies, and other health technologies;

“reservoir” means an animal, plant or substance in which an infectious agent normally lives and whose presence may constitute a public health risk;

- Gegen alles was **fettgedruckt und unterstrichen** ist, kann ein Widerspruch oder Vorbehalt dem WHO-Direktor zur Kenntnis gebracht werden.

- Mit Widerspruch verteidigen wir unsere Souveränität.

- Ablehnungen und Vorbehalte kann nur die Regierung notifizieren, Sie und der Landtag können die Regierung zu Widerspruch anspornen.

Informationen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften

Die deutsche Übersetzung der veränderten IGV ist auf der Webseite des **Bürgerforums Liechtenstein einsehbar**, inkl. der englischen Originalfassung, Mail-Adressen der Abgeordneten und weitere Informationen zu den IGV.



buergerforum.li

<https://igv.buergerforum.li>

BÜRGERFORUM

Petitionen, Regierung, Landtag

Weitere Informationen



Demokraten Pro Liechtenstein

<https://www.dpl.li>

Aktuelles
anklicken



TankstellaBeiz

<https://www.tankstellabeiz.com>

Support
anklicken



Initiative A Liechtenstein

<https://initiative-a.li>

Aktuelles
anklicken



1FLTV

<http://1fl.li> > ...

Liechtenstein Live 15.4.25



MIM- Partei
Pressemitteilungen

Dank auch an
Vaterland und Liezeit

- Schreiben Sie an Abgeordnete & Regierung, das hilft Widerspruch umzusetzen.
- Informieren Sie Ihr Umfeld: Freunde, Bekannte, Kollegen
- Nutzen Sie Medien: Leserbriefe, soziale Netzwerke, Online-Plattformen

Nur gemeinsam sind wir stark!

NEU im Art. 1 und Art. 4 Jeder Vertragsstaat... errichtet eine oder zwei Stellen, die als **nationale IGV-Behörde** dient

- Die nationale IGV-Behörde koordiniert die Durchführung dieser Vorschriften innerhalb der Zuständigkeit des Vertragsstaats. (Art. 4)
- Die Vertragsstaaten nennen der WHO die Kontaktdaten ihrer nationalen IGV-Behörde und ihrer nationalen IGV-Anlaufstelle (Art. 4 Abs. 4)
- Die Regierung plant keine IGV-Behörde, sondern eine Stelle im Gesundheitsamt.
- Eine Behörde ist von der Rechtsordnung ermächtigt, Anordnungen zu erlassen und diese allenfalls mit Massnahmen durchzusetzen.
- Eine Stelle im Gesundheitsamt hat diese Befugnis nicht.
- Mit einem Vorbehalt wird verhindert, dass mitunter in ein paar Jahren eine IGV-Behörde auf Druck der WHO eingerichtet werden muss.
- Nummer sicher ist ein Vorbehalt.

Neu im Art. 1 Relevante Gesundheitsprodukte

- „relevante Gesundheitsprodukte“ bedeutet solche Gesundheitsprodukte, die als Reaktion auf gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite, einschliesslich pandemischer Notlagen, benötigt werden.
- sie können Arzneimittel, **Impfstoffe**, **Diagnostika**, Medizinprodukte, Produkte zur Vektorbekämpfung, Antidote, **Zell- und Gentherapien** und sonstige Gesundheitstechnologien usw. umfassen.
- **Undefiniert.** Könnte sein, dass relevante Gesundheitsprodukte die Produkte von Pharmakonzernen sind, welche die WHO unterstützen.
- Vielmehr muss **der Zugang zu allen Gesundheitsprodukten bleiben**, zum Beispiel zu Natur- und Hausmitteln für den Schutz und Linderung bei übertragbaren Krankheiten. Widerspruch ist gerechtfertigt.

Neu im Art.13 Gesundheitsschutzmassnahmen, einschliesslich eines gerechten Zugangs zu relevanten Gesundheitsprodukten

- Nach Art. 13 Abs. 9 und Artikel 44 Abs. 1 dieser Vorschriften sowie auf Ersuchen sonstiger Vertragsstaaten oder der WHO, **verpflichten sich die Vertragsstaaten** im Rahmen des geltenden Rechts und verfügbarer Mittel:
- die Unterstützung der WHO bei der Umsetzung dargelegten Massnahmen und von der WHO koordinierte Schutzmassnahmen
- **Die Umsetzung der IGV-Artikel kann mit einer Ablehnung unserem Bedarf entsprechend erfolgen.**

Neu im Artikel 44, Absatz 2-ter Finanzierungsquellen

- Nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels **verpflichten sich die Vertragsstaaten** zu einer möglichst weitreichenden Zusammenarbeit, um:
- (a) Verwaltungs- und Betriebsmodelle bestehender **Finanzierungseinrichtungen und -mechanismen so zu fördern**, dass sie **auf die Erfordernisse und nationalen Prioritäten von Entwicklungsländern**.....
- (b) **den Zugang zu Finanzierungsquellen festzustellen** und zu ermöglichen, einschliesslich durch den koordinierenden Finanzierungsmechanismus, der nach Artikel 44 bis. errichtet wird und der notwendig ist, **um die Erfordernisse und Prioritäten von Entwicklungsländern** gerecht zu berücksichtigen
- Wozu die Verpflichtung, **Finanzierungseinrichtungen zu fördern und den Zugang zu Finanzierungsquellen festzustellen?** Eine Information an die WHO, damit sie **weiss wo Geld zu holen ist? Sicherheitshalber ein Vorbehalt einbringen.**
- In den IGV der WHO bedeuten "Gerechtigkeit" und "Solidarität", dass alle Menschen, unabhängig von ihrem Einkommen, Wohnort oder sozialem Status, fairen und gleichen Zugang zu Gesundheitsversorgung haben und dass Länder gemeinsam auf grenzüberschreitende Gesundheitsrisiken reagieren.

Neuer Artikel 44 bis. Koordinierender Finanzierungsmechanismus

- 1. Ein koordinierender Finanzierungsmechanismus wird hiermit errichtet, um:
- (a) die **Bereitstellung rechtzeitiger, planbarer und nachhaltiger Finanzierung** für die Durchführung dieser Vorschriften zur Schaffung, Stärkung und zur Aufrechterhaltung der in Anlage 1 **dieser Vorschriften** dargelegten Kernkapazitäten...
- (b) die **Maximierung der Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln für die Erfordernisse und Prioritäten der Vertragsstaaten, insbesondere von Entwicklungsländern...**
- (c) auf die **Erschliessung neuer und zusätzlicher Finanzierungsmittel** und die Steigerung der effizienten Nutzung bestehender Finanzierungsinstrumente, die **für die wirksame Durchführung dieser Vorschriften** massgeblich sind, hinzuwirken.
- **Wir haben ein hohes BIP, Kommentar erübrigt sich**

Neuer Art. 54bis Ausschuss der Vertragsstaaten

- IGV: 1. Hiermit wird der Ausschuss der Vertragsstaaten für die Durchführung..... der (zur) wirksamen Durchführung dieser Vorschriften, insbesondere von Artikel 44 und 44 bis, eingerichtet.
- 2. Der Ausschuss besteht aus allen Vertragsstaaten und der kommt mindestens ein Mal alle zwei Jahre zusammen.
- 4. Der Ausschuss verabschiedet anlässlich seiner ersten Sitzung im Konsens den Aufgabenbereich für den koordinierenden Finanzierungsmechanismus, der nach Artikel 44 bis eingerichtet wird, sowie die Modalitäten für seine Operationalisierung
- Operationalisierung bedeutet Messbarmachung, die WHO will Fakten sehen
- Es geht um Finanzierungen

Neu in ANLAGE 1 A. ERFORDERLICHE KERNKAPAZITÄTEN FÜR VERHÜTUNG, ÜBERWACHUNG, VORBEREITUNG UND REAKTION

- Art. 44 Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit
- (b) vor allem bei der Schaffung, der Stärkung und der Aufrechterhaltung der nach Anlage 1 dieser Vorschriften erforderlichen Kernkapazitäten;
- 4 von 8 Kernkapazitäten
- (i) Überwachung;
- (ii) Untersuchungen vor Ort;
- (iv) Durchführung von Bekämpfungsmassnahmen;
- (vi) Risikokommunikation, einschliesslich des Umgangs mit Fehl- und Desinformation;
- Eine objektive staatliche Information genügt. Die Landesangehörigen haben das Recht der freien Meinungsäusserung entsprechend Artikel 40 der Verfassung der Fürstentums Liechtensteins. Dazu sollte ein Vorbehalt notifiziert werden

Freie Meinungsäußerung à la WHO-Direktor bedeutet



WHO-Direktor anlässlich der 77. Weltgesundheitsversammlung der WHO vom 27. Mai 2024 bis 1. Juni 2024 ab Minute 9:10

<https://www.youtube.com/watch?v=aa6qo1bpwx8&t=1s>

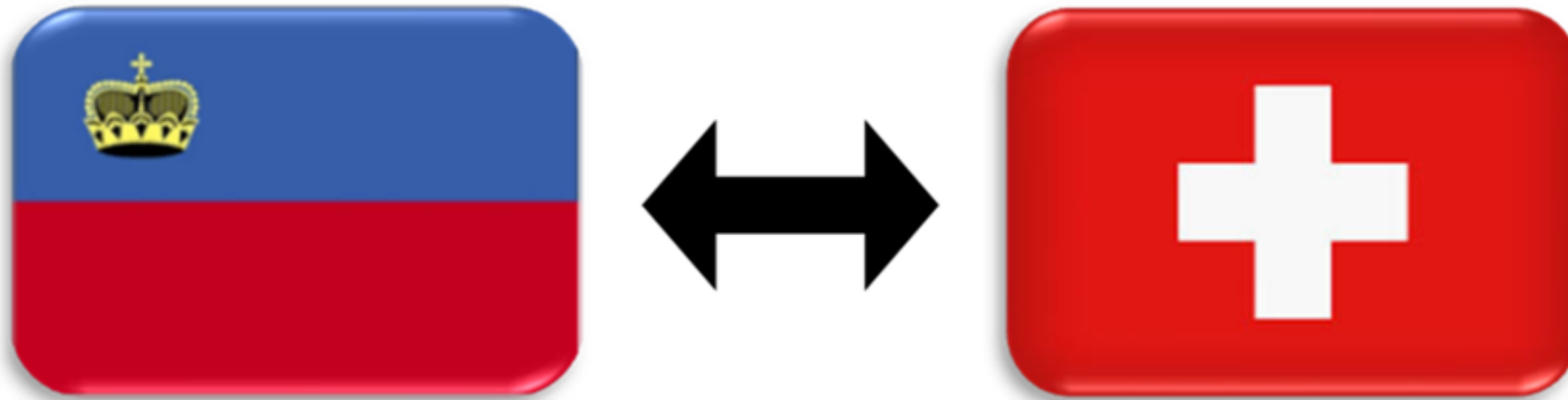
Übersetzt: „Sie kennen die ernsthafte Herausforderung, die von den Impfgegnern ausgeht, und ich denke, wir müssen eine Strategie entwickeln, um wirklich zurückzuschlagen, denn Impfstoffe wirken, Impfstoffe wirken bei Erwachsenen, und wir haben die Wissenschaft, die Beweise auf unserer Seite. **Ich denke, es ist an der Zeit, aggressiver gegen die Impfgegner vorzugehen.** Ich denke, sie nutzen Covid als eine Gelegenheit, und man sieht bereits, was für ein Chaos sie anrichten“.

Verpflichtung kommt 14-mal vor

Es gibt noch vieles mehr, aber weitere Ausführungen zu den IGV-Änderungen sprengt den Rahmen einer öffentlichen Fraktionssitzung.

Die IGV haben erheblichen Einfluss auf Behörden

- Die WHO kann Massnahmen nicht direkt umsetzen, die eingegangenen Verpflichtungen müssen durch die Staaten selbst umgesetzt werden.
- Eine Übernahme der IGV-Anpassungen tendiert in der Praxis dazu, dass der Landtag, die Regierung und Behörden zunehmend darauf verzichten werden, eingeständig, souverän und den lokalen Begebenheiten entsprechend auf gesundheitliche Notlagen reagieren.
- Es entsteht so etwas wie Gruppenzwang, der Druck der mächtigen WHO, die moralische Verpflichtung als Vertragsstaat usw.



Die Zusammenarbeit mit der Schweiz auf der Basis des Zollvertrages hat sich bewährt

Der Zollvertrag mit der Schweiz ist für unser Land eine Art Lebensversicherung

Der Zollvertrag und Epidemiegesetz

- Das schweizerische Epidemiengesetz gilt gestützt auf den Zollanschlussvertrag auch in Liechtenstein.
- Liechtenstein wird, wenn das Epidemiengesetz durch die Schweizer Behörden angewendet wird, wie ein Kanton behandelt.
- Liechtenstein hat seinerseits aus dem Epidemiengesetz nicht nur Pflichten gegenüber der Schweiz, sondern auch Rechte.
- Implementiert die Schweiz Vorgaben aus den IGV in das Epidemiengesetz, müssen diese angewendet werden. In diesem Fall sind wir, auch bei einem Widerspruch, gegenüber der Schweiz verpflichtet.

Vereinbarung mit der Schweiz vom 2.12.2011

- Im Jahr 2011 wollte Liechtenstein IGV-Vertragsstaat werden, verfügte jedoch nur bedingt über die nötige Infrastruktur, insbesondere zur Durchführung (Erkennung, Bewertung) von Gesundheitsmassnahmen
- Diese Aufgaben wurden der Schweiz übertragen.
- Basierend auf dem Zollvertrag vom 29. März 1923 war Liechtenstein bereits vor dem Beitritt zu den IGV in das Meldesystem der Schweiz im biologischem Bereich B, radionuklearen Bereich A und chemischem Bereich C integriert.

Fragen und Diskussion

Fragen beantwortet nebst dem Sprecher soweit wie möglich

Marion Kindle-Kühnis

Erich Hasler

Thomas Rehak

Aus der **Diskussion** sollten Argumente und Massnahmen hervorgehen, mit denen der Landtag und die Regierung überzeugt werden kann, Ablehnungen und Vorbehalte bei der WHO anzumelden.

Viele möchten sich gerne zur Corona-Aufarbeitung einbringen, das muss aber in einer anderen Veranstaltung gemacht werden.

Im Moment ist Widerspruch prioritär (Wegen Ablauf der Frist)

Besten Dank für die rege Teilnahme

- Schreiben Sie an Abgeordnete & Regierung, das hilft Widerspruch umzusetzen.
- Informieren Sie Ihr Umfeld: Freunde, Bekannte, Kollegen
- Nutzen Sie Medien: Leserbriefe, soziale Netzwerke, Online-Plattformen

Nur gemeinsam sind wir stark!